

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen

Für die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen und weitere Maßnahmen

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde (infizierte Personen), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Quarantäne).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), haben sich ebenfalls unverzüglich in der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für Kontaktpersonen, die geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) sind. Die Ausnahme für diese Kontaktpersonen gilt nur dann, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellen, hat die Kontaktperson eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht.

3. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für die betroffenen Personen (infizierte Personen oder Kontaktpersonen, die nicht von der Pflicht zur Absonderung ausgenommen sind) an dem Tag, an dem die infizierte Person Kenntnis davon erlangt hat, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

4. Während der häuslichen Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlassen.
5. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Quarantäne ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Quarantäne“).
6. Die Pflicht zur Absonderung endet regelmäßig 14 Tage nach dem Tag der Testung, die für die infizierte Person ein positives Ergebnis ergab. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Testung nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Testung folgt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Quarantänezeitraum zu bestimmen.

Soweit bei infizierten Personen oder Kontaktpersonen am letzten Tag der häuslichen Quarantäne typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 nicht. Die betroffenen Personen haben spätestens am folgenden Tag eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Die Pflicht zur Absonderung endet in diesem Fall erst, wenn das Ergebnis der Testung vorliegt und dieses keinen Nachweis einer aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Anderenfalls findet Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung Anwendung. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen und das Ergebnis der Testung zu unterrichten.

II. Öffentliche Bekanntgabe, Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

III. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Pflichten zur Absonderung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummern 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz - IfSG]).

IV. Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Veterinäramtes Auskunft geben. Diese sind wie folgt zu erreichen:

- unter den Telefonnummern

(03 91) 5 40 20 00
(03 91) 5 40 60 36
(03 91) 5 40 60 37
(03 91) 5 40 60 38

- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)

hotline.corona@ga.magdeburg.de

- per Post über die Anschrift

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Gesundheits- und Veterinäramt
Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg

Diese Kontaktdaten des Gesundheits- und Veterinäramt sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg besteht oder von ihr eine Zustimmung einzuholen ist.

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen zur Absonderung von infizierten Personen und von Kontaktpersonen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Ansteckungsverdächtiger ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung einer Quarantäne als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider einzustufen.

Personen, die demselben Haushalt wie die infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes anzusehen. Die Aufnahme von Krankheitserregern im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes ist bei Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, anzunehmen, da diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu der infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatten. Personen aus demselben Haushalt werden nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko definiert und gelten als Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes (Robert Koch-Institut, Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand: 29.11.2021; abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die Corona-Pandemie begründet gegenwärtig eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Im Wöchentlichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 2. Dezember 2021 wird die aktuelle Situation zusammenfassend wie folgt bewertet: *In der 47. Kalenderwoche (KW) wurde ein Anstieg um 14 % gegenüber der Vorwoche auf 479 COVID-19 Fälle/100.000 Einwohnern beobachtet. Im gleichen Zeitraum hat sich der Anteil positiv getesteter Proben auf 21,2 % erhöht (Vorwoche: 19,7). Der starke Anstieg der 7-Tage-Inzidenz in den letzten Wochen hat sich in der vergangenen Woche nicht fortgesetzt. Dies kann einerseits ein erster Hinweis auf eine sich leicht abschwächende Dynamik im Transmissionsgeschehen aufgrund der deutlich intensivierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sein. Es könnte aber regional auch auf die zunehmend überlasteten Kapazitäten im Öffentlichen Gesundheitsdienst und die erschöpften Laborkapazitäten zurückzuführen sein.*

Der hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung bleibt bei den auch für die 47. KW verzeichneten Inzidenzwerte unverändert bestehen. Dies zieht einen weiteren Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich und macht das Auftreten von Impfdurchbrüchen wahrscheinlicher. Weiterhin sind vulnerable Gruppen sowie Menschen in den höheren Altersgruppen am stärksten von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt bereits bei den ab 50-Jährigen gegenüber jüngeren Erwachsenen deutlich an. Die mit Abstand höchste Inzidenz von 43 hospitalisierten Fällen / 100.000 Einwohnern wurde in Meldewoche (MW) 46 in der Altersgruppe der ab 80-Jährigen verzeichnet, gefolgt von der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen. ... Die aktuelle Entwicklung ist sehr besorgniserregend und es ist zu befürchten, dass es zu einer **weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle** kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. ... Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als **moderat** angesehen, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an.

Das Infektionsgeschehen für die Landeshauptstadt Magdeburg liegt auf einem hohen Niveau. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg übermittelten täglichen Fallzahlen und die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 2. Dezember 2021) veröffentlichten Werte für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg sind für neun Tage in der Tabelle dargelegt:

Tag	Tägliche Fallzahlen (infizierte Personen)	7- Tage-Fallzahl	Sieben-Tage-Inzidenz
24. November 2021	97	1336	566,6
25. November 2021	460	1178	499,6
26. November 2021	347	1417	601,0
27. November 2021	52	1636	693,9
28. November 2021	56	1635	693,5
29. November 2021	293	1648	699,0
30. November 2021	422	1679	712,1
1. Dezember 2021	306	1727	732,5
2. Dezember 2021	264	1936	821,1

Von diesem Infektionsgeschehen ausgehend ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen und Kontaktpersonen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie gewöhnlich die Berufsfreiheit ein. Zudem kann der Familienfrieden einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung und des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft, kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben oder haben könnten, mit anderen, nicht demselben Haushalt angehörenden Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit.

Das Isolieren von infizierten Personen und von Kontaktpersonen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Quarantäneanordnung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da Isolation von infizierten Personen und von Kontaktpersonen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstauffälle geschaffen hat. Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung für Kontaktpersonen, die geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, zugelassen, soweit bei diesen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, und weiterhin kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Quarantäne von 14 Tagen ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Quarantänedauer liegen für infizierte Personen das vom Robert Koch-Institut bestimmte infektiöses Zeitintervall von 14 Tagen nach Probenentnahme und für Kontaktpersonen die Inkubationszeit von in den meisten Fällen maximal 14 Tagen zugrunde (Robert Koch-Institut, Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand: 29. November 2021; abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die Anordnung an Kontaktpersonen, sich einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis zu unterziehen, falls sich bei ihr nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellt, soll sicherstellen, dass im Falle eines positiven Ergebnisses sofort die Anordnung zur Absonderung für infizierte Personen gilt.

Die Anordnung an infizierte Personen oder Kontaktpersonen sich einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis zu unterziehen, soweit am letzten Tag der häuslichen Quarantäne typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, soll sicherstellen, dass bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin die Pflicht zur Absonderung besteht. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist unverzüglich zu unterrichten, damit im Einzelfall über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des Infektionsgeschehens in der Landeshauptstadt Magdeburg ist auch für die nächsten Wochen mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 28. Februar 2022.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben, weil es aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen nicht mehr möglich ist, allen betroffenen Personen diese Schutzmaßnahme individuell und zeitnah bekanntzugeben. Mit den zeitaufwendigen Einzelbekanntgaben lässt sich unter den derzeit herrschenden Umständen das verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, nur noch eingeschränkt erreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzu legen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 7. Dezember 2021

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Quarantäne

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sollten infizierte Personen und Kontaktpersonen die innerhäuslichen Kontakte auf das Notwendigste beschränken. Auf gemeinsame Essen sollte verzichtet werden. Soweit möglich, sollten betroffene Personen separate Schlaf- und Aufenthaltszimmern nutzen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Papiertaschentuch benutzen, das danach sofort entsorgt werden soll.
- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen vermeiden.